

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7651-00

Stuttgart, 13.09.2012

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion
Datum 22.08.2012
Betreff Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den im Antrag gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Kann eine zentrale Anlaufstelle, vergleichbar der one-stop-agency für Unternehmensgründer, Abhilfe schaffen, damit die Bewerber rasch Klarheit über eine mögliche Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen und dann zeitnah eine Berufstätigkeit aufnehmen können?*

Eine zentrale Anlaufstelle könnte zu einer Vereinfachung und Verkürzung des Anerkennungsverfahrens führen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber mit dem Anerkennungsgesetz eine geteilte Zuständigkeit festgelegt. Die Befugnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen ist jeweils abhängig von den Qualifikationen und Berufen aufgeteilt zwischen den Handwerkskammern vor Ort, der IHK FOSA in Nürnberg für die Industrie- und Handelskammern und den Regierungspräsidien (z. B. für die Lehrkräfte) und anderen Kammern und Ministerien. Weitere umfassende Informationen lassen sich dem Anerkennungsportal im Internet unter der Adresse www.erkennung-indeutschland.de entnehmen.

Wegen dieser geteilten Zuständigkeit und dem insgesamt komplexen Verfahren wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Agentur für Arbeit Erstberatungsstellen im Rahmen des "Netzwerk Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) initiiert, die eine niedrigschwellige Lotsen- und Verweiskfunktion erfüllen.

Das Jobcenter Stuttgart und die Arbeiterwohlfahrt (Kreisverband Stuttgart – AWO) sind seit Mitte 2011 Kooperationspartner des IQ-Netzwerks Baden-Württemberg, welches Teil des Bundes-IQ-Netzwerks ist. Die AWO ist Träger einer der beiden Erstanlaufstellen in Baden-Württemberg und damit auch für die Anerkennungsuchenden in Stuttgart zuständig. Sie informiert umfassend zum Thema

„Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“ und begleitet Ratsuchende konkret im Anerkennungsprozess. Die Koordinatorin des IQ-Netzwerks vom Jobcenter Stuttgart stellt die erforderliche Vernetzung der zu beteiligenden Arbeitsmarktakteure sicher, koordiniert die arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen und ist an der Entwicklung migrationsspezifischer Maßnahmen in Stuttgart und in der Region beteiligt.

Eine Schwerpunktaufgabe des IQ-Netzwerks ist es, alle beteiligten Institutionen und Beratungsfachkräfte zum Thema „Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“ zu informieren, zu beraten und bei der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes zu unterstützen. Das wird u. a. durch Schulungen und Fachtage für die Mitarbeitenden der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter, der Migrationsberatungsstellen für Erwachsene etc. gewährleistet.

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses war auch bisher möglich. Seit dem 1. April 2012 besteht nun ein Rechtsanspruch auf ein geregeltes Verfahren. So ist u. a. auch bestimmt, dass ab dem 1. Dezember 2012 innerhalb von drei Monaten eine verbindliche Auskunft zum Anerkennungsverfahren zu erteilen ist.

2013 ist eine Projekterweiterung des IQ-Netzwerks geplant. Dabei sollen weitere Stellen zur Beratung von Menschen die sich um die Anerkennung bemühen, geschaffen werden. Die Förderung der bestehenden Anlaufstellen ist bis Dezember 2014 befristet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es auch in den nächsten Jahren noch einen Bedarf an einer Wegweiser-Beratung geben wird, da die anerkennenden Stellen lediglich die formale Prüfung übernehmen. Das Land prüft zurzeit die Kostenträgerschaft für 2015 und folgende Jahre.

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf Anerkennungssuchende mit Wohnsitz in Baden-Württemberg bzw. Stuttgart. Eine zentrale Anlaufstelle zur Beantwortung für Anfragen von Arbeitssuchenden aus dem Ausland, die eine Beschäftigung in Deutschland in Betracht ziehen, existiert in Baden-Württemberg noch nicht. Ein entsprechendes Angebot würde die bestehende Struktur im Hinblick auf den Fachkräftebedarf sinnvoll ergänzen.

2. Wenn Nachqualifikationen notwendig sind. Was kann das Jobcenter kurzfristig anbieten um ein gutes und für die Bewerber sinnvolles Nachqualifizierungsangebot anzubieten?

Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen" waren und sind Gegenstand der Eingliederungsberatung durch das Jobcenter Stuttgart, vor allem wenn diese für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung relevant sind. Dabei werden die Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation mit oder ohne Anerkennung eingeschätzt und geprüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die Arbeitsmarktchancen und nachhaltige Beschäftigung erhöht.

Darüber hinaus vermitteln die persönlichen Ansprechpartner die Bewerber an die für die Anerkennung zuständige Stelle. Sofern vorab eine weitere Klärung oder Unterstützung erforderlich ist, stellen sie den Kontakt zu den Erstberatungsstellen des IQ-Netzwerks her. Die persönlichen Ansprechpartner sind in den Verfahrensabläufen

geschult. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt die Beratungsarbeit durch eine gute Checkliste als Hilfestellung für die Antragstellung bei der zuständigen Stelle und durch verständlich aufbereitete Internet-Informationen. Weitere Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gibt es auch auf dem BQ-Portal vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Dieses richtet sich vor allem an Entscheidungsträger und Arbeitgeber. Die Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung.

Die wesentlichen Förderinstrumente sind:

- Vermittlungsbudget

Die Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei den Kammern.

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Förderung ist über § 45 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II möglich, soweit die berufliche Kenntnisvermittlung die Dauer von maximal 8 Wochen (bei Langzeitarbeitslosen 12 Wochen) nicht überschreitet. Dabei sind grundsätzlich zwei Zugangswege möglich. Zum einen die Kenntnisvermittlung für mehrere Kunden mit gleicher Bedarfslage im Rahmen einer eingekauften Maßnahme und zum anderen für Einzelfälle die Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen für zertifizierte Maßnahmen bei einem zugelassenen Träger.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II werden u. a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert. Im Gut-scheinverfahren ist der Zugang zu den Angeboten der Bildungsträger kurzfristig möglich.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, fördert das Jobcenter Stuttgart Externenprüfungen oder weitergehend eine berufliche Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Für geringqualifizierte Erwerbsaufstocker im Rechtskreis SGB II können Fördermittel insbesondere im Rahmen der „Initiative zur Flankierung des Strukturwandels“ und dem Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) genutzt werden.

Für die reglementierten Berufe stehen Anpassungslehrgänge, Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die Anpassungsqualifizierung bei den nichtreglementierten Berufen. Die Zahl der Weiterbildungsangebote für reglementierte Berufe wird zunehmen, sobald das Landesgesetz, welches u. a. die Anerkennung für Lehrkräfte und Erzieher/innen regeln wird, verabschiedet ist.

3. *Welche Möglichkeiten der berufsbegleitenden Nachqualifizierungen gibt es?*

Berufsbegleitende Nachqualifizierungen können, wie oben dargestellt, gefördert werden, sofern sie mit der Beschäftigung vereinbart werden können. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten für voll- und hauptberufliche Geringqualifizierte und Ältere bestehen im Programm WeGebAU der Agentur für Arbeit.

4. *Inwieweit können private Bildungseinrichtungen in die Nachqualifikation der Bewerber aufgenommen werden?*

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung werden überwiegend durch private Bildungseinrichtungen erbracht. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Zulassung und Zertifizierung der Bildungseinrichtungen bzw. der Qualifizierungsmaßnahmen.

5. *Die Verwaltung möge einen Bericht vorlegen, in dem dargestellt wird, wie viele Bewerber betroffen sind und in welchen Berufen die Bewerber arbeiten könnten.*

Da das Anerkennungsgesetz erst seit April 2012 Anwendung findet, gibt es bisher nur wenige Anträge und Erfahrungswerte. Eine Statistik der bewilligten Maßnahmen nach Personen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gefördert wurden, ist vom Bund nicht vorgesehen. Eine Erhebung des Jobcenters Stuttgart im September 2012 ergab, dass für ca. 800 Arbeitssuchende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern ein Anerkennungsverfahren in Frage kommt. Schwerpunkte der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse, die eine Initiierung von berufsbezogenen Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten nahelegen, können gegenwärtig nicht festgestellt werden. Im IQ-Netzwerk gibt es in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Überlegungen für die Bereiche Pflege und Erziehung.

Das Jobcenter Stuttgart weist ergänzend darauf hin, dass Unternehmen Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen auch ohne Anerkennung beschäftigen oder für eine berufsbegleitende Nachqualifizierung freistellen können.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>